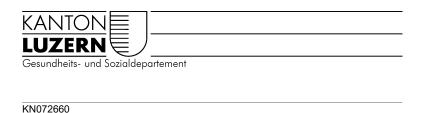


Mitteilungsformular Gefahrgutbeauftragte (GGB)

Grund der Mitteilung

□ Neumeldung eines GGB	☐ Mutationsmeldung
☐ Wir fallen nicht unter die GGBV (Formular bitte unterschrieben zurücksenden)	
□ Annulierung eines GGB Name: per:	
Firmononcohon	
Firmenangaben	
Firma:	Ansprechperson:
Strasse:	Funktion:
PLZ/Ort:	Telefon:
	E-Mail:
Unsere Tätigkeit besteht aus: ☐ Verpacken ☐ Einfüllen (Umfüllen) ☐ Laden ☐ Befördern Gefahrenklasse: ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ Strasse ☐ Schiene	☐ Entladen ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐
Neumeldung / Mutation Gefahrgutbeauftragte(r)	
Personalien der oder des GGB: □ intern □ extern per:	
Vorname/Name: Tel:	
Strasse: E-Mail:	
PLZ / Ort: Firma:	
□ Falls die Ernennung nicht beigelegt wird, ist die Unterschrift des GGB erforderlich.	
Ort, Datum:	Unterschrift GGB:
Schulungsnachweis (Kopie beilegen)	
Datum des Schulungsnachweises (Prüfung):	
Prüfungsstelle:	
Umfang der Ausbildung	
Die/der GGB ist für folgende Klassen und Verkehrsträger ausgebildet und geprüft (Zutreffendes ankreuzen): ☐ Klasse 1 ☐ Klasse 2 ☐ Klasse 7 ☐ Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8, 9 ☐ Klasse 3 UN-Nummer 1202, 1203, 1223 (Mineralölprodukte)	
Verkehrsträger: □ Strasse □ Sch	iene □ Gewässer □ Luft
Rechtsgültige Unterschrift der Firma	
Ort, Datum:	
Vorname/Name:	Unterschrift:



Ausgabe: Februar 2018

Seite 2/2

Bitte einsenden an:

Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz Chemikaliensicherheit Meldestelle GGB Meyerstrasse 20 6002 Luzern

Auszug aus der GGB-Verordnung (SR 741.622) Stand 1. Januar 2015

Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- ¹ Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- ² Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- ³ Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.

> Art. 7 Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert **innert 30 Tagen** nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

- ¹ Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- ² Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- ³ Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:1

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

Art. 24 Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.